

Verordnung betreffend die allgemeinen Bestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz

vom 2. Oktober 1996

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 5 bis 8, 30 bis 35, 42 bis 44, 49 bis 51 und 58 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober über die landwirtschaftliche Pacht (LPG);
eingesehen die Artikel 7, 19 bis 24, 53 bis 55, 72, 76 bis 82 des Gesetzes vom 28. September 1993 über die Landwirtschaft (kLwG),
auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

verordnet:

1. Teil: Generelle Organisation

1. Kapitel: Strukturen

Art. 1 Kantonale Behörde

¹Mit dem Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes im Sinne von Artikel 79 kLwG und des Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft ist das Departement zuständig, dem die Dienststelle für Landwirtschaft angegliedert ist (Departement), unter Vorbehalt der ausdrücklichen Befugnisse des Staatsrates.

²Das Departement kann den Vollzug seiner Aufgaben an die Dienststelle delegieren.

Art. 2 Walliser Landwirtschaftskammer: a) Homologation der Statuten

¹Die Statuten der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) unterstehen der Genehmigung durch den Staatsrat.

²Die Prüfung der Statuten betrifft im wesentlichen die folgenden Punkte:

- a) die Sicherstellung der Förderung der Anliegen der gesamten Walliser Landwirtschaft;
- b) die Garantie einer breiten Vertretung der verschiedenen landwirtschaftlichen Kreise und der Regionen;
- c) die Definition des Beteiligungsmodus der verschiedenen Sektoren zur Entscheidungsfindung;
- d) die Berücksichtigung der kantonalen Mehrsprachigkeit;

- e) die Errichtung der notwendigen Strukturen zum Vollzug der durch den Staat übertragenen Aufgaben, welche namentlich eine Kontaktstelle im Oberwallis aufweist.

Art. 3 b) Kantonsbeitrag

Gemäss Artikel 53 LwG überweist der Kanton an die Walliser Landwirtschaftskammer jährlich einen gewissen Betrag, der durch das Budget festgesetzt wird.

Art. 4 c) Delegation von Staatsaufgaben

¹ Wenn der Staatsrat mittels Vereinbarung und gegen Entgelt Aufgaben in bezug auf die Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung an die WLK überträgt, muss die Vereinbarung beinhalten:

- a) die Beschreibung der übertragenen Aufgabe;
- b) die allgemeinen Richtlinien betreffend den Vollzug dieser Aufgabe;
- c) die Dauer der Gültigkeit und das Verfahren zu deren Kündigung;
- d) das zugesprochene Entgelt;
- e) die besonderen Bedingungen;
- f) die Überwachungsmaßnahmen, namentlich die Erstellung und den Inhalt des jährlichen Berichtes;
- g) die Möglichkeit der Weiterdelegation und der diesbezüglichen Regeln;
- h) die möglichen Sanktionen;
- i) die Informationspflicht gegenüber dem Staatsrat.

² Wenn der Vollzug von Aufgaben nicht mehr vereinbarungsgemäss erfolgt, kann der Staatsrat die angemessenen Massnahmen ergreifen und wenn nötig Delegation zurückziehen.

2. Kapitel: Finanzbestimmungen

Art. 5 Einzelmassnahmen

Der Staatsrat kann durch Beschluss die finanzielle Unterstützung von punktuellen Massnahmen beschliessen.

Art. 6 Entscheidkosten

Die Bestimmungen betreffend die Kosten und Parteientschädigung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 7 Expertisenkosten

Die durch das Departement vorgenommenen Expertisen, die nicht zum Vollzug einer Gesetzgebung im Sinne des Artikels 1 durchgeführt werden, werden die durch den Staatsrat festgelegten Tarife angewendet. Folgendes wird dabei berücksichtigt:

- a) die geleisteten Arbeitsstunden;
- b) die effektiven Verwaltungskosten;

- c) die Reisespesen und Entschädigungen gemäss geltendem Reglement des Staatsrates.

3. Kapitel: Einsprache und Beschwerdewerfahren

Art. 8 Einsprache

¹Gegen Verfügungen der Dienststelle für Landwirtschaft oder der Walliser Landwirtschaftskammer kann bei derselben Einsprache im Sinne von Art. 34 VVRG erhoben werden.

²Das Einspracheverfahren findet keine Anwendung in folgenden Bereichen:

- a) Bodenverbesserungen, sofern die Einsprache in den Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
- b) landwirtschaftliche Pacht.

Art. 9 Beschwerde

¹Gegen Entscheide des Departements und der WLK in Anwendung der kLwG kann grundsätzlich Beschwerde beim Staatsrat geführt werden.

²Ausgenommen sind die Beschwerden an die Rekurskommission für Bodenverbesserungen gemäss Artikel 18 kLwG und an die Rekurskommission für landwirtschaftliche Beiträge gemäss Artikel 60 kLwG.

³Gegen Entscheide des Departements und der WLK in Anwendung von Bundesrecht kann Beschwerde bei der kantonalen Rekurskommission für landwirtschaftliche Beiträge erhoben werden.

Art. 10 Rekurskommission für landwirtschaftliche Beiträge

¹Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission.

²Sie setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Juristen, und zwei Stellvertretern.

³Sie entscheidet rechtsgültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

⁴Sie ist für das Sekretariat selber zuständig.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Kommission entscheidet namentlich über Beschwerden betreffend:

- a) die landwirtschaftlichen Abgaben;
- b) die Anerkennung der Betriebsformen, Betriebszweiggemeinschaften, Betriebsgemeinschaften und Gemeinschaftsställe;
- c) die Produktionslenkung im Pflanzenbau;
- d) die Direktzahlungen;
- e) die Beiträge für ökologische Leistungen;
- f) die Beiträge für Kuhhalter ohne Verkehrsmilchproduktion;
- g) die Kostenbeiträge an Viehhalter;
- h) die Bewirtschaftungsbeiträge für Boden in schwierigen Verhältnissen;
- i) die Gewährung von Agrarkrediten.

2. Teil: Berufsbildung, Berufsberatung und landwirtschaftliche Versuchswesen

Art. 12 Grundausbildung

¹Die theoretische und praktische Grundausbildung wird durch die Landwirtschaftsschule Wallis (LSW) vermittelt. Um die regionalen Bedürfnisse zu berücksichtigen, verfügt die LSW über die nötigen Infrastrukturen, namentlich die Internate.

²Das Departement regelt die Organisation der LSW.

Art. 13 Landwirtschaftliche Spezialberufe

¹Der Staatsrat entscheidet über die an der LSW erteilte Grundausbildung in den verschiedenen landwirtschaftlichen Spezialberufen.

²Für Spezialberufe, wie Molkerist, Käser, usw., für welche im Wallis keine Grundausbildung angeboten wird, kann der Staatsrat mit ausserkantonalen Institutionen Vereinbarungen treffen.

³In diesen Fällen beteiligt sich der Staat an den Ausbildungskosten durch Übernahme der Differenz zwischen dem Schulgeld, welches von den dort wohnansässigen Schülern verlangt wird und demjenigen Betrag, welcher von den Walliser Lehrlingen verlangt wird, sowie die streckenspezifischen Reisekosten mit öffentlichen Transportmittel.

Art. 14 Höhere Berufsbildungen

¹Die LSW bereitet in Zusammenarbeit mit den Berufsschulen, Kandidaten für den Besuch des Technikums und der Fachhochschule vor.

²Die LSW bereitet, zusammen mit den Berufsorganisationen und anderen Institutionen, Kandidaten auf Betriebsleiterkurse, die Berufsprüfung für Bäuerinnen und auf die Meisterprüfung vor.

Art. 15 Ausbildung zur Multiaktivität

¹Um den neuen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann der Staatsrat neue Bildungsgänge in Zusammenhang mit der Landwirtschaft einführen, namentlich:

- a) Zusatzausbildung für Personen, welche keine landwirtschaftliche Grundausbildung genossen;
- b) Vorbereitung auf hauswirtschaftliche Berufe;
- c) Kurse in den Bereichen Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Waldpflege;
- d) Einführung in den Tourismus im ländlichen Raum;
- e) Ausbildung in Lebensmitteltechnologie, in Verarbeitung von Landwirtschaftsprodukten und Ernährung;
- f) Bildungsgänge in Verwertung, Vermarktung und Marketing von Landwirtschaftsprodukten.

²Diese Ausbildungsgänge werden durch die LSW oder durch andere geeignete Institutionen vermittelt. Der Artikel 13, Absatz 3 findet analog Anwendung.

³Die Ausbildungsgestaltung in den erwähnten Bereichen nimmt Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Nebenerwerbslandwirte.

Art. 16 Reglement über die Lehre und die Lehrabschlussprüfung

¹Für den Vollzug der Bundesgesetzgebung betreffend die landwirtschaftliche Berufsbildung ist der Staatsrat zuständig.

²Er erlässt die Reglemente über die Lehre und die Lehrabschlussprüfung für Landwirte und für die landwirtschaftlichen Spezialberufe, deren Ausbildung im Kanton Wallis organisiert wird, namentlich für folgende Berufe:

- a) Landwirt;
- b) Weinbauer;
- c) Obstbauer;
- d) Gemüsebauer;
- e) Kellermeister.

Art. 17 Berufsbildungskommission

¹Der Staatsrat ernennt eine kantonale landwirtschaftliche Berufsbildungskommission, bestehend aus sieben bis neun Mitgliedern, welche in ihrer Zusammensetzung die verschiedenen Landwirtschaftssektoren, Produktions- und Sprachregionen vertreten.

²Der kantonalen landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission erfüllen folgende konsultative Aufgaben zu:

- a) die Erarbeitung der Reglemente;
- b) die Orientierung der Bildungspolitik;
- c) die Anpassung der Lehrpläne.

³Der Direktor der LSW ist von Amtes wegen Mitglied der kantonalen landwirtschaftlichen Berufsbildungskommission. Das Sekretariat wird durch die LSW übernommen.

Art. 18 Gutsbetriebe der LSW

Die LSW verfügt über Gutsbetriebe, welche folgende Aufgaben zu erfüllen haben:

- a) Praktischer Unterricht für Schüler in Tier- und Pflanzenproduktion und Spezialkulturen, unter vergleichbaren Betriebsbedingungen;
- b) Praktischer Unterricht in Landmaschinentechnik, Gebrauch, Unterhalt und Reparaturen von Maschinen und Einrichtungen sowie Gebäudeunterhalt.

Art. 19 Weiterbildung - Betriebsberatung

¹Die Beratung befasst sich mit der Weiterbildung, der Einzel- und der Gruppenberatung auf folgenden Gebieten:

- a) Arbeitsmethoden und Produktionstechniken;
- b) Betriebsführung;
- c) Hauswirtschaft;
- d) Alpwirtschaft.

²Das Departement kann für Spezialaufträgen mit öffentlichen oder privaten Beratungsinstitutionen zusammenarbeiten.

³Bei der Organisation der Beratungsaufgaben wird den schwierigen Produktionsbedingungen in den Berggebieten und den regionalen Eigenheiten Rechnung getragen.

Art. 20 Landwirtschaftliche Versuche

¹Das Departement leitet und fördert die landwirtschaftlichen Versuche:

- a) in seinen eigenen Gutsbetrieben oder
- b) dezentralisiert in Zusammenarbeit mit Berufsorganisationen oder einzelnen Landwirten in den verschiedenen Regionen gemäss den Anforderungen der Praxis.

²Die Organisation dieser Versuche trägt den Erfordernissen der verschiedenen Produktionszweige und den regionsspezifischen Verhältnissen Rechnung.

³Die Versuchsprogramme werden mit jenen eidgenössischen Forschungsanstalten koordiniert.

3. Teil: Landwirtschaftliches Pachtrecht

1. Kapitel: Vorpachtrecht der Nachkommen des Verpächters

Art. 21 Grundsätze

¹Bei der Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes besitzen die Nachkommen des Eigentümers, welche dieses selber bewirtschaften wollen und dafür geeignet sind, ein Vorpachtrecht im Sinne des Bundesgesetzes.

²Das Vorpachtrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn:

- a) die Verpachtung an die Nachkommen für den Verpächter objektiv nicht tragbar ist;
- b) der Verpächter den Betrieb an einen anderen Nachkommen verpachtet;
- c) der Pachtvertrag fortgesetzt oder verlängert wird.

Art. 22 Vorgehen

¹Wenn der Verpächter seinen Betrieb verpachten will, muss er als erstes seinen Nachkommen ein schriftliches Angebot vorlegen und auf die Bedingungen im Vertrag hinweisen.

²Falls ein oder mehrere Nachkommen ihr Recht geltend machen wollen, teilen sie dies dem Verpächter innerhalb 30 Tagen nach Erhalt des Angebots schriftlich mit.

³Falls keiner der ordnungsgemäss orientierten Anspruchsberechtigten innerhalb der gesetzten Frist einen Antrag hinterlegt hat, ist es dem Verpächter freigestellt, den Betrieb an einen Dritten zu verpachten.

Art. 23 Anerkennung

¹Das Vorpachtrecht wird anerkannt, wenn der Verpächter dieses nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags gegenüber den Anspruchsberechtigten anfiicht.

²Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet sein.

³Falls mehrere Nachkommen ihr Recht geltend gemacht haben, entscheidet der Verpächter, mit welchem von ihnen er den landwirtschaftlichen Pachtvertrag abschliessen will.

Art. 24¹ Anfechtung
Aufgehoben.

Art. 25 Folgerecht

¹Falls der Richter bestätigt, dass der Nachkomme Anrecht hat auf das verpachtete Gewerbe, muss die Drittperson, welcher das Nutzungsrecht zugesprochen wurde, dieses auf den nächsten Termin im Frühling oder Herbst, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, an den Anspruchsberechtigten abtreten.

²Der Verpächter haftet für den der Drittperson durch die Übernahme des Gewerbes durch den Nachkommen entstandenen Schaden.

2. Kapitel: Vorpachtrecht an Alpweiden

Art. 26 Grundsatz

¹Ein Vorpachtrecht an benachbarten Alpweiden für Landwirte in Bergregionen wird eingeführt.

²Das Vorpachtrecht steht den in den vorgenannten Berggegenden wohnhaften Landwirten zu, wenn sie:

- a) die Alpweiden für ihren eigenen Viehbestand brauchen wollen;
- b) die landwirtschaftliches Gewerbe in der Gemeinde, in der die Pachtobjekte gelegen sind, oder in einer benachbarten Gemeinde betreiben.

³Das Vorpachtrecht wird hinfällig, wenn:

- a) der Verpächter an einen anderen Vorpachtberechtigten verpachtet;
- b) die Verpachtung der Alpweiden im Zusammenhang mit der Verpachtung eines Gewerbes geschieht;
- c) der Verpächter weniger als fünf Nutzungsrechte an der gleichen Alp verpachtet;
- d) der Pachtvertrag fortgesetzt oder verlängert wird;
- e) die Verpachtung für den Verpächter objektiv nicht tragbar ist.

Art. 27 Veröffentlichung

Die Verpachtung von Alpweiden muss vom Verpächter bis spätestens am 31. Januar des Jahres, in welchem vom Nutzungsrecht Gebrauch gemacht wird, unter Angabe der Pachtbestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis und am öffentlichen Anschlagbrett der Standortgemeinde der Alpe veröffentlicht werden.

Art. 28 Vorgehen

¹Jeder, der sein Vorpachtrecht geltend machen will, teilt dies dem Verpächter innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des Verpachtungsangebots schriftlich mit.

²Falls mehrere Vorpachtberechtigte sich als Pächter melden, entscheidet der Verpächter, mit welchem von ihnen er den landwirtschaftlichen Pachtvertrag abschliessen will.

Art. 29 Bekanntgabe

Der Verpächter teilt den abgewiesenen Vorpachtberechtigten innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss des Vertrages schriftlich den Namen des Vertragspartners mit.

Art. 30 Anfechtung

¹Falls der Verpächter das Angebot eines Vorpachtberechtigten ablehnt oder sich der Anspruchsberechtigte und der Verpächter nicht über die Einzelheiten des Pachtvertrages einigen können, kann der Vorpachtberechtigte beim Untersuchungsrichter am Wohnort des Verpächters Klage einreichen, so dass dieser sein Recht bestätigt oder die Einzelheiten des Pachtvertrages festlegt.

²Das Klagerecht des abgewiesenen Vorpachtberechtigten wird nach einer Fälligkeitsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Bekanntgabe des Pachtvertragsabschlusses durch den Verpächter hinfällig.

Art. 31 Folgerecht

¹Falls der Richter bestätigt, dass eine abgewiesene Person Anrecht hat auf den verpachteten Gegenstand, muss die Drittperson, welcher das Nutzungsrecht zugesprochen wurde, dieses auf den nächsten Termin im Frühling oder Herbst, unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten, an den Anspruchsberechtigten abtreten.

²Der Verpächter haftet für die der Drittperson durch den Vertragsabschluss mit dem Vorpachtberechtigten entstandenen Schäden.

3. Kapitel: Zuständige Behörde

Art. 32 Bewilligungsbehörde

Das Departement ist zuständig für:

- a) die Genehmigung von Übereinkommen, welche eine Anfangspachtdauer von weniger als neun Jahren für landwirtschaftliche Gewerbe und weniger als sechs Jahren für landwirtschaftliche Bauten und eine Pachterneuerung mit einer Dauer von weniger als sechs Jahren vorsehen;
- b) die Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung von Grundstücken oder Teilen von Grundstücken;
- c) die Behandlung von Einsprachen gegen die Zupacht oder die Pacht eines weit vom Betriebszentrum des Pächters entfernten Grundstücks;
- d) die Genehmigung zur Verpachtung eines Gewerbes und die Behandlung von Einsprachen gegen die vereinbarte Verpachtung eines Grundstücks;
- e) Entscheide bei Befunden bezüglich der Reduktion der Pachtdauer, der parzellenweisen Verpachtung, der Zupacht und des Pachtzinses.

Art. 33 Zur Einsprache berechtigte Organisation

Die WLK kann gemäss Bundesgesetzgebung über die landwirtschaftliche Pacht beim Departement Einsprache erheben gegen:

- a) die ergänzende Verpachtung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder einer Parzelle, wenn die vom Pächter genutzten Grundstücke einer Bauernfamilie bereits besonders gute Lebensgrundlagen bieten;

- b) die Verpachtung eines vom Betriebszentrum des Pächters sehr entfernten Grundstückes;
- c) den Pachtzins.

Art. 34¹ Streitigkeiten
Aufgehoben.

Art. 35 Aufhebung

Das Dekret vom 26. September 1986 über die vorläufige Anwendung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 wird aufgehoben.

Art. 36 Inkraftsetzung

¹Die Artikel 21 bis 35 unterstehen der Genehmigung durch den Bundesrat.

²Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 1996.

Der Präsident des Staatsrates: **Serge Sierro**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 12. November 1996.

| Titel und Änderungen | Publikation | in Kraft |
|--|-----------------|----------|
| V betreffend die allgemeinen Bestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 2. Oktober 1996 | GS/VS 1996, 306 | 1.1.1997 |
| ¹ Zivilprozessordnung vom 24. März 1998: a: Art. 24, 34 | GS/VS 1998, 92 | 1.1.1999 |
| a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut | | |